

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Öffentliche Ordnung
Verantwortung: Herr Nößler, Herr Jehn, Herr Berg

5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Beratungsfolge

04.03.2026	Wirtschafts- und Ordnungsausschuss	Vorberatung
23.03.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

Der Verein „Interessengemeinschaft Schmachtendorf e.V.“ (IGS) hat am 27.11.2025 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 13.09.2026 in Zusammenhang mit der Krööskärmes gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“ soll nunmehr am 13.09.2026 ein Verkaufssonntag in der Schmachtendorfer Innenstadt freigegeben werden. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 vorgelegt.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

- * dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient (Nr. 2),
- * dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),
- * der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder
- * die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Von der durch den § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit, entsprechende Tage durch Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

Krööskärmes am 11.09. bis 14.09.2026

Die IGS hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf am Sonntag, 13.09.2026, aufgrund des öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit der Krööskärmes beantragt. Die maßgeblichen Kriterien für die Freigabe dieses Verkaufssonntags aufgrund eines öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit einer Veranstaltung gem. § 6 LÖG NRW

werden durch diese Veranstaltung erfüllt. Bei der Krööskärmes handelt es sich um ein seit 135 Jahren in Schmachtendorf bestehendes, traditionelles Volksfest (Kirmes) und um eine Brauchtumsveranstaltung. In den vergangenen Jahren waren folgende Geschäfte auf der Krööskärmes vertreten: zwei Ausschankwagen, drei Süßwaren-, zwei Creperie-, ein Pommes-, ein Churros-, ein Eis- und vier Imbissstände sowie zwei Geschäfte mit Entenangeln, ein Schießwagen, ein Stand mit Pfeilwerfen, zwei Kinderfahrgeschäfte wie Star Trek und Kinderexpress, ein Autoscooter und ein Großfahrgeschäft (Big Spin). Die Planungen und die Organisation für die diesjährige Krööskärmes sind noch nicht abgeschlossen, jedoch wird sie in ähnlicher oder sogar in gleicher Form stattfinden. Die Krööskärmes findet von Freitag 11.09.2026 bis Montag, 14.09.2026 statt. Am Sonntag, 13.09.2026 umfasst der Veranstaltungszeitraum der Krööskärmes die Zeit von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Veranstaltungsfläche für die Krööskärmes beträgt etwa 5.300 m². Sie verläuft von der Schmachtendorfer Str. 121 bis zur Neuapostolischen Kirche, Untere Walsumermarkstr. 4, Teile der Dudeler Str. und beinhaltet den Marktplatz Schmachtendorf, der vom Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die genaue Lage der einzelnen Standplätze und die Art der Geschäfte der Krööskärmes stehen im Detail noch nicht fest. Die Fläche der Verkaufsstellen, die aus Anlass der Krööskärmes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 1.910 m². Bei der Kirmes werden ca. 5.000 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man an diesem Tag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 200 Besuchern. Diese vorliegende Prognose der Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. mit den Auswirkungen der Krööskärmes nicht. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen.

Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld der Krööskärmes beschränkt. Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der Schmachtendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachtendorf bildet. Dieser Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich der Krööskärmes kann davon ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung der besucherstarken Krööskärmes sich unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt.

Im Jahr 2013 wurde die Weinstraße Schmachtendorf ins Leben gerufen, um die Kirmes zusätzlich zu attraktivieren. In den teilnehmenden Geschäften können Kunden dabei verschiedene Weine verköstigen. Die Weinstraße kann jedoch weder als anlassgebende Veranstaltung noch bei der Berechnung der Veranstaltungsfläche Berücksichtigung finden und ist für die rechtliche Prüfung des beantragten verkaufsoffenen Sonntages außer Acht zu lassen. Da diese Veranstaltung in den Geschäftslokalen stattfinden soll, würde eine Verkaufsöffnung am Sonntag nicht etwa im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erfolgen, sondern wäre zwingende Voraussetzung der Veranstaltung, würde deren Stattfinden somit überhaupt erst ermöglichen.

Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt werden: Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.

Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss sachlich geboten erscheinen würde.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Angesichts des Umfangs und Angebots der Krööskärmes steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zur Krööskärmes, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist.

Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem Verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Krööskärmes in Schmachtdorf bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch die Krööskärmes stattfindet und zwar während (zeitgleich) der Kirmesöffnungszeit. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen der Krööskärmes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Dies war bei der Krööskärmes ausweislich des Plakats von 2018 (Anlage 2) in der Vergangenheit bereits der Fall. Das Plakat wird stets aktualisiert aber vom Aufbau her unverändert verwandt. Der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Krööskärmes wird auch bei diesem Plakat berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit per Email vom 03.02.2026 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags in Oberhausen Schmachtdorf gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden Antragsunterlagen der Interessengemeinschaft Schmachtdorf zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 03.02.2026 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und befürwortet diese uneingeschränkt.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 03.02.2026 per E-Mail mit, dass aus dortiger Sicht keinerlei Einwände erhoben werden.
- Die IHK zu Essen hat mit E-Mail vom 09.02.2026 mitgeteilt, dass von dort keine Einwände oder Bedenken gegenüber dem angedachten verkaufsoffenen Sonntag bestehen und der entsprechende Antrag unterstützt wird.

- 167
168 • Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte per E-Mail vom 13.02.2026
169 mit, dass von dort keine Einwände bestehen.
170
171 • Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Schreiben vom
172 12.02.2026 Bedenken zur Rechtmäßigkeit der geplanten Sonntagsöffnung und behält sich
173 jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen.
174
175 • Die Evangelische Kirche Oberhausen teilt mit E-Mail vom 17.02.2026 mit, dass dort zwar
176 weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen Sonntagsöffnungen bestehen, sie gegen die
177 hier geplante Öffnung jedoch keine Einwände erhebt.
178
179 Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten
180 Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im
181 Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im
182 Zusammenhang mit der Krööskärme in Oberhausen Schmachtdorf besteht.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 Verordnung
- 2 - Anlage 1a Veranstaltungstermine
- 3 - Anlage 2 Antrag Krööskärme
- 4 - Anlage 3 Schreiben Handelsverband
- 5 - Anlage 4 Stellungnahmen Sozialpartner
- 6 - Anlage 5 Klimacheck

5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 vom ____ _

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom _____ für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 13.09.2026, dürfen im Stadtteil Schmachtendorf im Zusammenhang mit der Krööskärmes Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 - 14

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- 1.) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2.) Diese Verordnung tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Sonntag, 19.04.2026	für den Stadtbezirk Alt-Oberhausen	Traditionelles Frühlingsfest	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 26.04.2026	für den Stadtbezirk Sterkrade	43. Spiel-und Sportwochenende	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 03.05.2026	für den Stadtteil Neue Mitte	Kunst und Kulturfestival „Arts & Acts“	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 06.09.2026	für den Stadtbezirk Osterfeld	39. Osterfelder Stadtfest	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 13.09.2026	für den Stadtteil Schmachtendorf	Krööskärmes Schmachtendorf	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 27.09.2026	für den Stadtbezirk Alt- Oberhausen	Traditionelles Cityfest	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 04.10.2026	für den Stadtteil Neue Mitte	24. Centro Familienfest	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 08.11.2026	für den Stadtteil Neue Mitte	6. Freizeit- und Reisemesse	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 08.11.2026	für den Stadtbezirk Sterkrade	Lichterfest	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 06.12.2026	für den Stadtteil Schmachtendorf	Nikolausmarkt	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 13.12.2026	für den Stadtteil Neue Mitte	30. Centro Weihnachtsmärkte	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026

Interessengemeinschaft Schmachtendorf (IGS)

Name der Interessens-/Verbodgemeinschaft, Händlervertretung, Verein usw.

1. Vorsitzender Andreas Schwanke

Verantwortlicher Ansprechpartner

Dudelerstr. 7, 46147 Oberhausen

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

0208-684040, 0171-4109027

Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/mobil)

andreas.schwanke@optik-schwanke.de

www.schmachtendorf.info

E-Mail

ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen

Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz

Technisches Rathaus

Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Fax: 0208/825-5242 oder -5384

Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags aus Anlass einer Veranstaltung gemäß § 6 LÖG NRW

Aus Anlass des/der **Kröößkärmes**

(Bezeichnung der Veranstaltung)

soll am **20.09.2026**

in der Zeit von **13 Uhr** bis **18 Uhr**

für den Bereich **Schmachtendorf**

(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs)

eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. 4 LÖG NRW erfolgen.

Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

Angaben zur Veranstaltung

Kirmes (Kröößkärmes) Stadtfest, Weinstraße, Oktoberfest

1. Art der Veranstaltung

2. ☐ Neue/erstmalige Veranstaltung

☒ Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung

Kirmes seit ca. 1870

Zutreffendes bitte ankreuzen!)

verkaufsoffen

seit: **ca.1990** zum **38.** Male

3. Zeitraum der Veranstaltung: am/vom **20.09.2026** bis zum

von **13 Uhr** bis **18 Uhr.**

(Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Veranstaltungsdauer für jeden Tag der Veranstaltung anzugeben)

4. Räumlicher Umfang der Veranstaltung

- a. siehe Plan m² Veranstaltungsfläche
Stadt Oberhausen ca. 5300 qm

b. Detaillierte Beschreibung:

(Was findet genau wo statt? Wie viele und welche Stände, Händler, Buden, Fahrgeschäfte, Gastronomie etc.? Welche Art von Attraktionen, Aktionen, Veranstaltungsprogramme, etc.? Ggf. weitere Anlagen/Blätter hinzufügen. Darstellung der Anordnung / Standorte / räumlichen Ausdehnung der Stände/ der Veranstaltung mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze. Ein Lageplan der Veranstaltungsfläche mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Den genauen Lageplan hat Fr. Marlig. Dieser variiert auf Grund der Schausteller von Jahr

zu Jahr. Die Kirmes findet auf dem Schmachtendorfer Marktplatz, der Schmachtendorfer Str.

im Bereich 114-159 sowie Dudelerstr. 1-13 statt.

Siehe Anlagen Nr. Kirmes 1

Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigelegt. **Oktoberfest, Weinstraße**

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte **Veranstaltung** für die Öffnung der Verkaufsstellen im **Vordergrund**.

Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigelegt.

- X Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigelegt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

Angaben zu den Ladenöffnungen

1. Räumlicher Umfang der Ladenöffnungen

- a. 1730 m² Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein Lageplan der geplanten Ladenöffnung mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

per Foto, mit Angabe der Geschäften Cruse ca. 250 qm, Frintrop ca. 130 qm

Filarsky ca. 70 qm, Bunte 150 qm, Schwanke 100 qm, Rewe 600 qm,

Schmachtendorfer-Optik 80 qm, DM 200 qm, Ernsting 150 qm

siehe Anlagen Nr. 2 Geschäften

Ggf. Prognose über Besucherströme

1. Erwartete Besucherzahl bei der **Veranstaltung**

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag 5.000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf: Schätzungen und extrem Wetterabhängig, da Freiluftveranstaltung

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen: **Fotos, Plakat**

2. Erwartete Besucherzahlen bei der **Ladenöffnung**

Bei den Ladenöffnungen werden 200 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf: Siehe Folgeseiten

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen: Fotos vom Oktoberfest, Weinstraße, Plakate

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

27.11.2025

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel

Ggf. Prognose über Besucherströme

1. Erwartete Besucherzahl bei der Veranstaltung

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag 5.000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf: Schätzungen und extrem Wetterabhängig, da Freiluftveranstaltung

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen: Fotos, Plakat

2. Erwartete Besucherzahlen bei der Ladenöffnung

Bei den Ladenöffnungen werden 200 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf: Siehe Folgeseiten

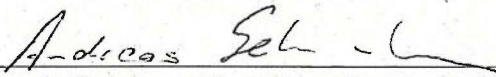
(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

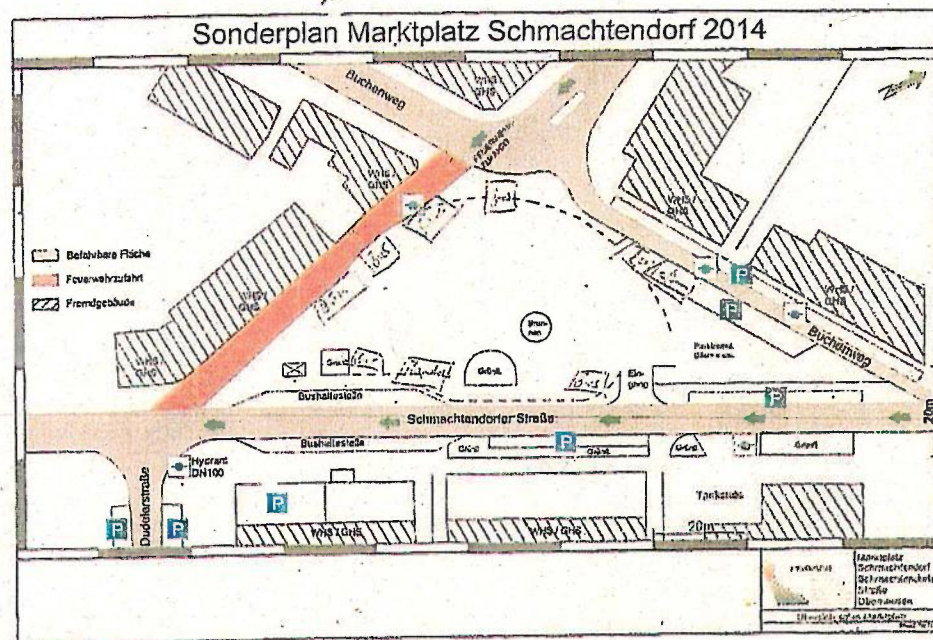
Beigefügte Unterlagen: Fotos vom Oktoberfest, Weinstraße, Plakate

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

27.11.2025

Ort, Datum


Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel



Kröößkärmes

Fr. 07. Sept bis
Mo. 10. Sept 2018

Eröffnungsfeuerwerk
Freitag, 21 Uhr

Verkaufsoffener
Sonntag 9. Sept
13 bis 18 Uhr



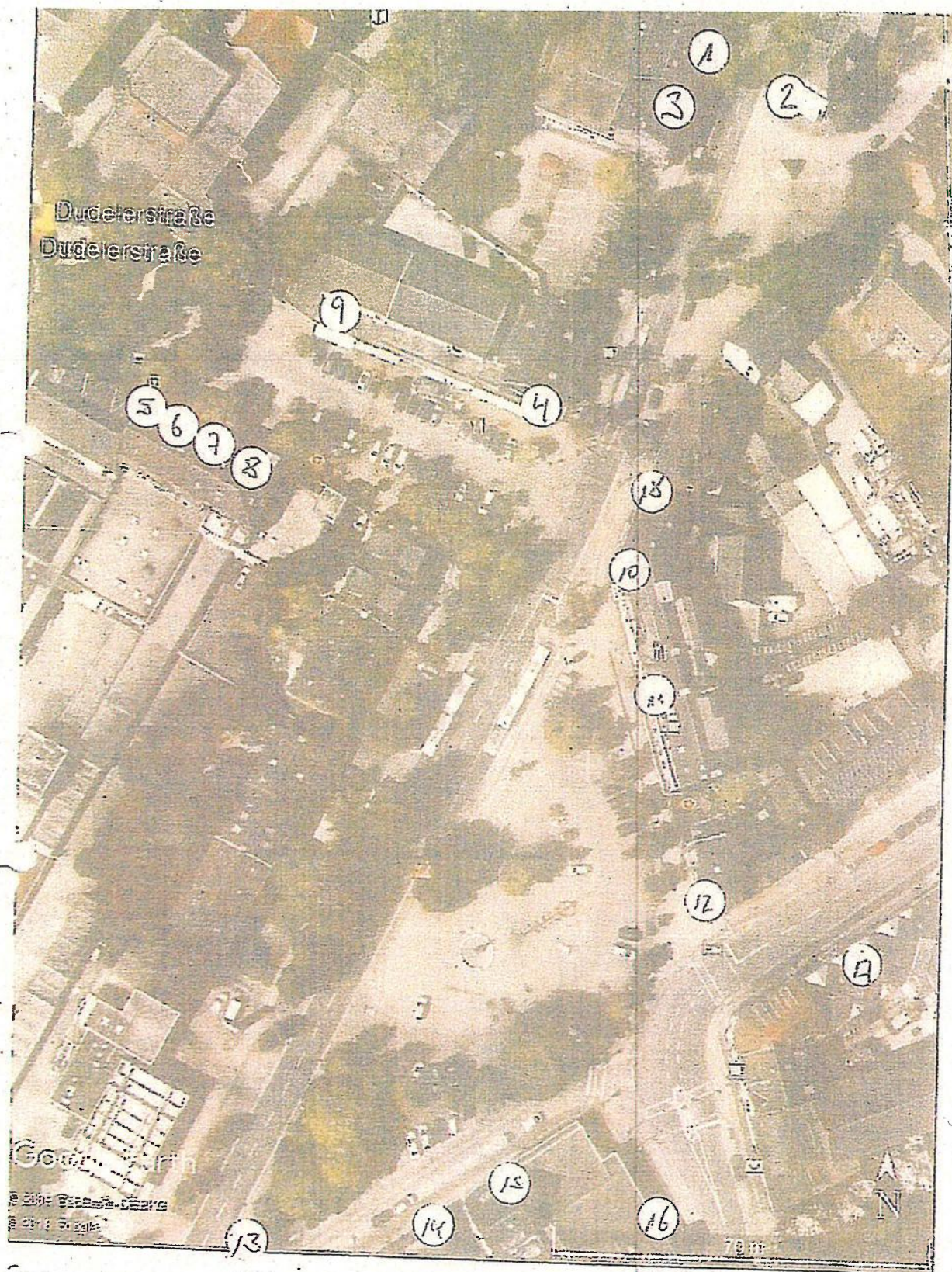
Erstellen Sie bitte eine Beschreibung für Ihre Karte.

Dudelerstraße

Dudelerstraße
Dudelerstraße

Google Earth
© 2014 Google
© 2014 Google

70 m



- | | | | | |
|------------------|--------------|--------------|-------------------|------------------|
| Grase | 5. Tarasch | 9. Ernsting | 13. Hilp | 17. Schmachm |
| Lernmoxen Müller | 6. Reese | 10. Funtrop | 14. Friedl's Welt | denfs |
| Elbeuch | 7. Schwanen | 11. Jipfeler | 15. Jannet Jante | Restaurant |
| Janke | 8. Brinkmann | 12. Filarske | 16. 1. 1. 1. 1 | 18. An's Vivand: |

Schmachtendorfer WEINSTRASSE



Samstag
14. Sep. 2019
13 bis 18 Uhr



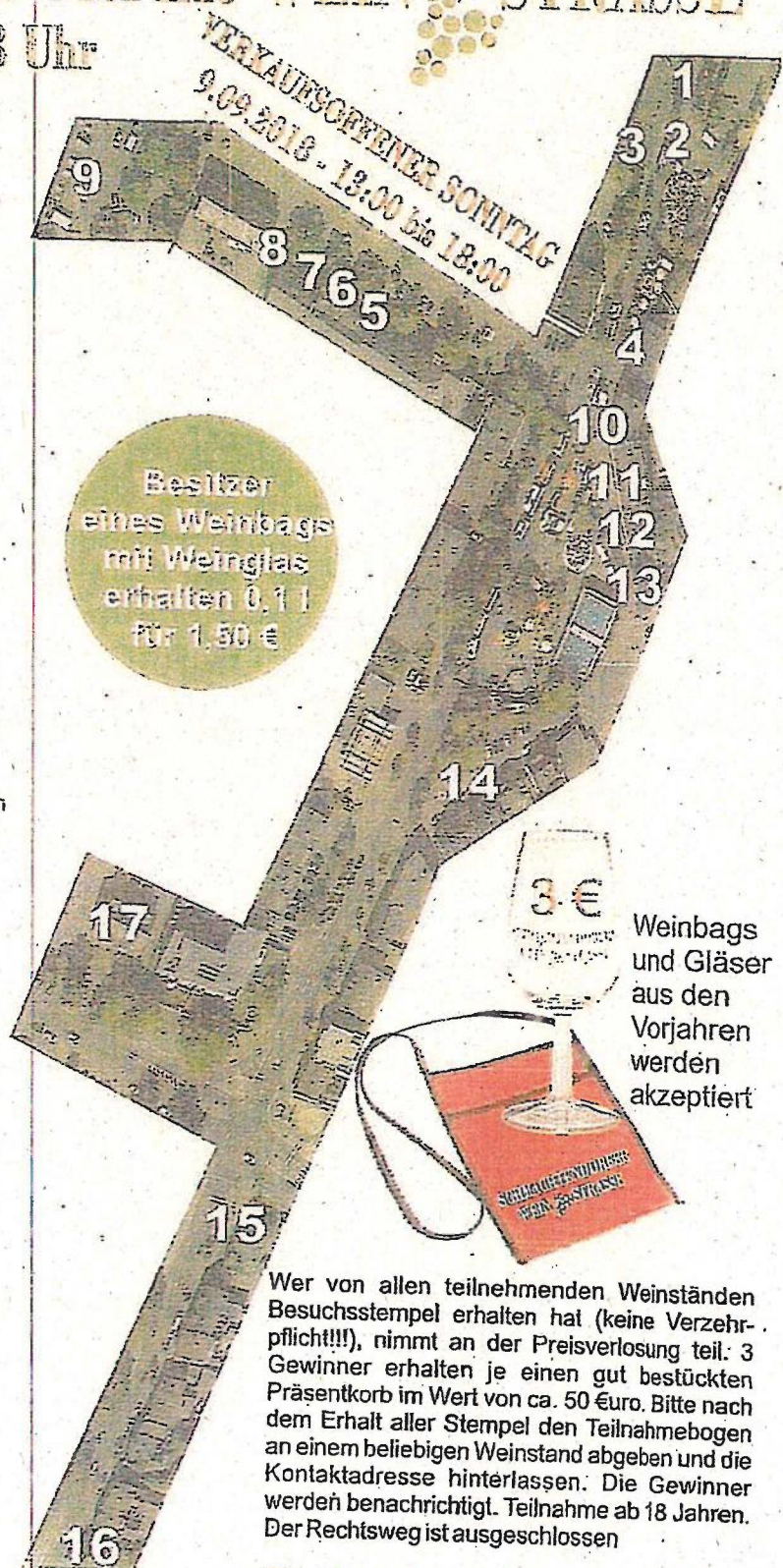
Interessengemeinschaft
Schmachtendorf e.V.

Oktoberfest und
Verkaufsoffener Sonntag
15. Sep. 2019, 13 bis 18 Uhr

SCHMACHTENDORFER WEIN STRASSE

Samstag 8.9. - 13-18 Uhr

- 1 Donna Sportiva
Schmachtendorfer Str. 158
- Weinschorle
- 2 Klaus Müller Herrenmode
Schmachtendorfer Str. 156
- Rot/Rose/Weiß vom Gardasee
- 3 Zweitbuch
Schmachtendorfer Str. 155
- Weine aus Venetien
- 4 Märchenhaft Anne Walbrodt
Untere Walsumermarkstr. 2
- Weingut Dolzauer - Obersireit
- 5 Schwanke Optik & Akustik
Dudelerstr. 7
- Pfälzer Weine
- 6 REWE Weber
Dudelerstr. 11
- Bimmerle Weine, weiß, rose und rot
- 7 AVIE Forst-Apotheke
Dudelerstr. 13
- Weine der Feisengartenkellerei Besigheim
- 8 Juwelier Tarasek
Dudelerstr. 13
- Rot/Weiß Weine Grand Sud aus Frankreich
- 9 Friseur Rolling
Tenterstr. 17
- Weine aus Australien
- 10 Tabakwaren Frintrop
Schmachtendorfer Str. 150
- Gutedel Weingut Blankenhorn
- 11 Lord Apotheke
Hiesfelder Str. 210
- Bioweine von der Nahe
- 12 Optik Birkfelder
Hiesfelder Str. 206
Weine aus Italien
- 13 Reisebüro Filarsky
Hiesfelder Str. 202
Weiß & Rot aus Frankreich
- 14 Friedas Welt
Buchenweg 10
- Prickelndes auf Weiss Art und Dips
- 15 Beerdigungsinstitut Stubbe
Schmachtendorfer Str. 94
- alkoholfreie Cocktails, Tapas
- 16 Stratmann Tischkultur
Schmachtendorfer Str. 78
- Frankenweine
- 17 Feinkost Servito
Forststr. 12



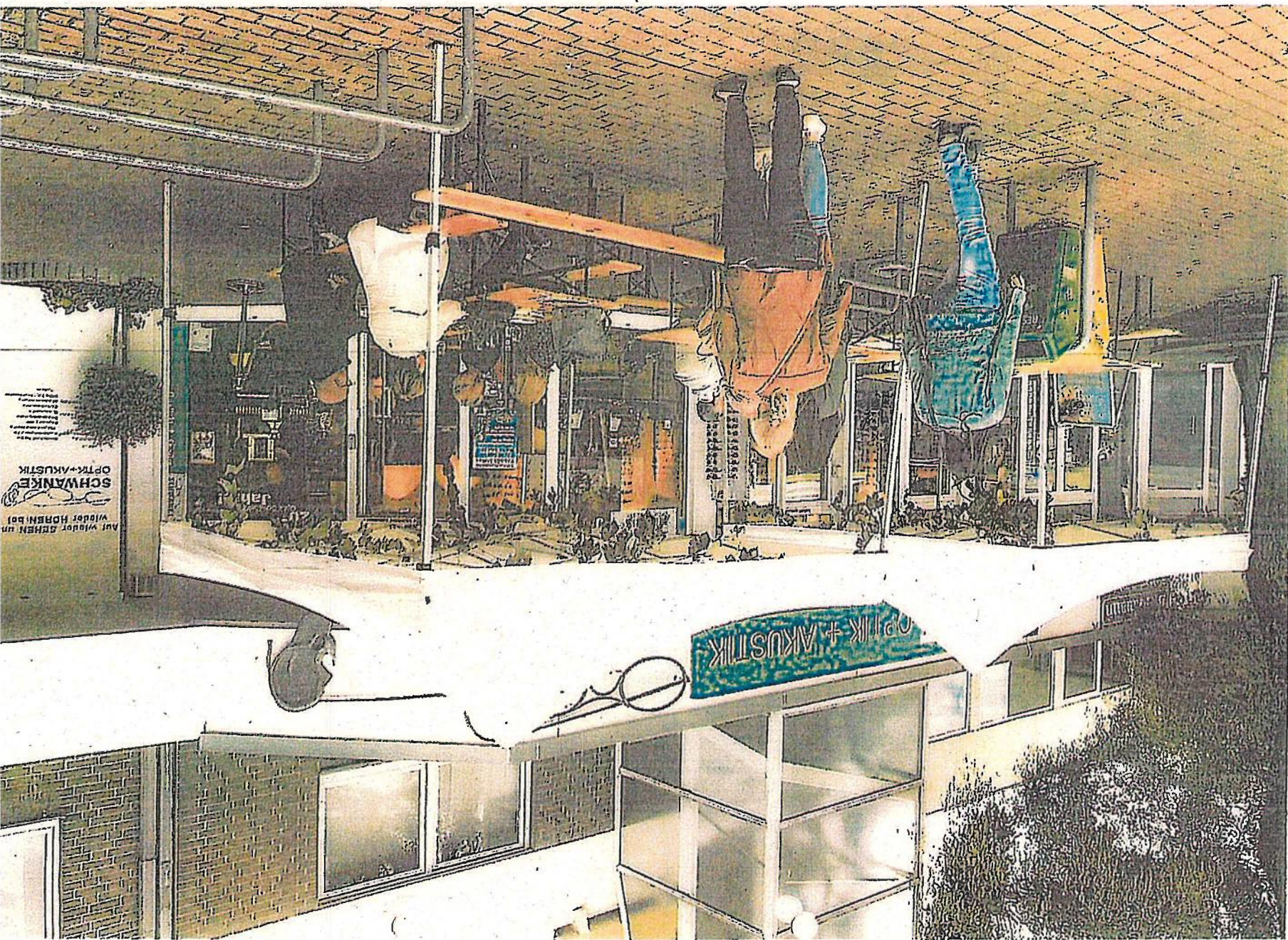
Wer von allen teilnehmenden Weinständen Besuchsstempel erhalten hat (keine Verzehrpflicht!!!!), nimmt an der Preisverlosung teil: 3 Gewinner erhalten je einen gut bestückten Präsentkorb im Wert von ca. 50 Euro. Bitte nach dem Erhalt aller Stempel den Teilnahmebogen an einem beliebigen Weinstand abgeben und die Kontaktadresse hinterlassen. Die Gewinner werden benachrichtigt. Teilnahme ab 18 Jahren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

















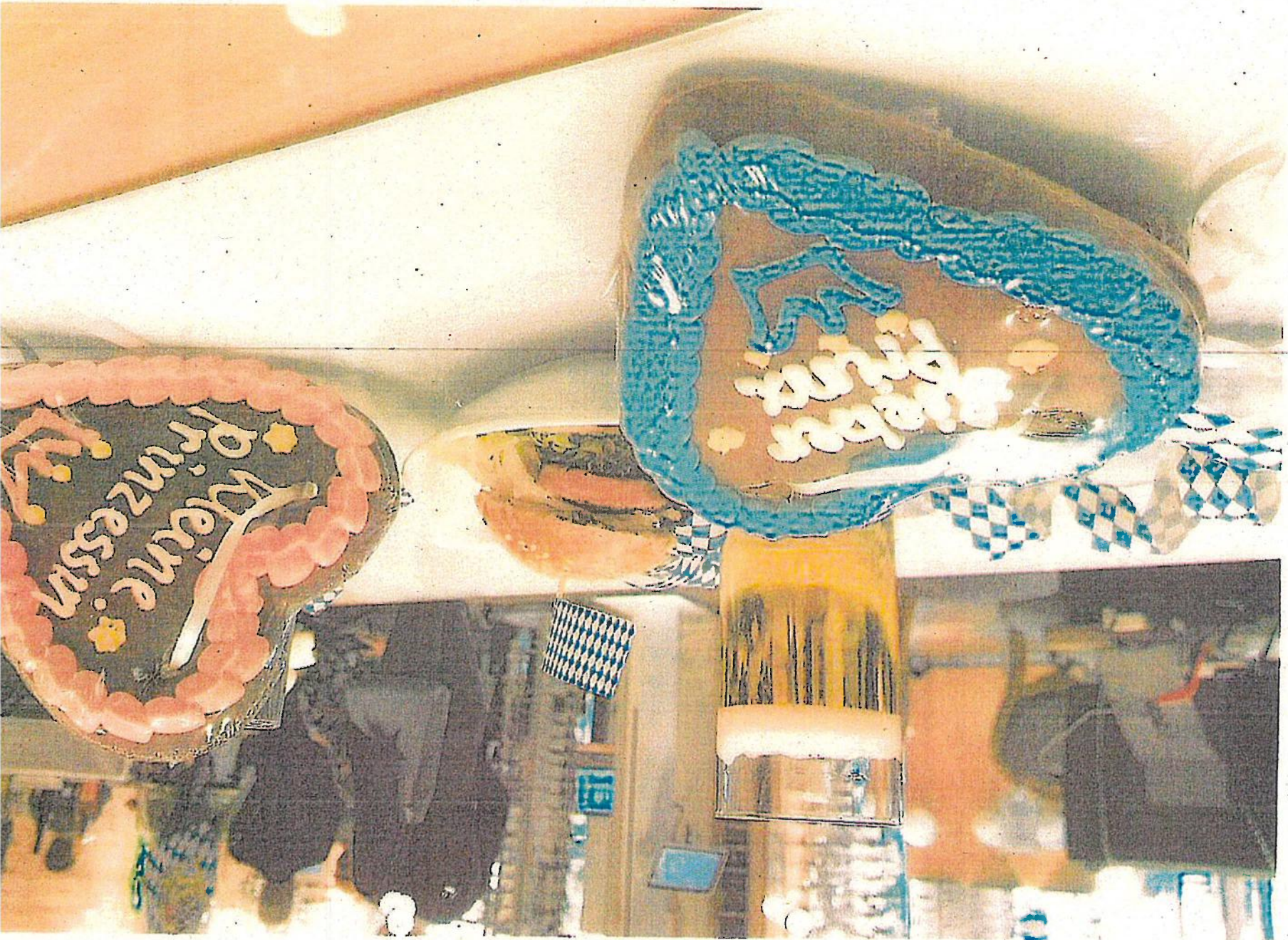


























Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

An die
Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

27.06.2025
MH

Verkaufsoffene Sonntage 2026 in Oberhausen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

am 30.03.2018 sind wichtige Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) in Kraft getreten. Wesentliche Kernpunkte des Gesetzes sind:

- An jährlich höchstens 8 (vormals 4) nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
- Der Anlassbezug ist in seiner vorherigen Form entfallen. Stattdessen müssen nunmehr Sachgründe angegeben werden, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
 - Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes
 - Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
 - Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Bühren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

In den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf 10 Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Auf Grundlage dieser Vorgaben finden seitdem die Beratungen mit den betroffenen Werbe- und Interessengemeinschaften für die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage statt.

Aufgrund der vormaligen Gesetzeslage, die eine Verdichtung der Veranstaltungen auf max. 11 Kalendersonntage vorsah, musste damit gerechnet werden, dass die Konkurrenzsituation zwischen Stadt- und Stadtteilzentren zunimmt, und zwar nicht nur innerhalb einer Kommune, sondern auch über Gemeindegrenzen hinweg. Um unnötigen Überschneidungen besser begegnen zu können, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Oberhausen deshalb bereits 2013 den Wunsch geäußert, ab 2014 an insgesamt 11 Kalendersonntagen ihre Geschäfte öffnen zu dürfen. Diesem Wunsch hat der Rat der Stadt Oberhausen bei der Genehmigung der Sonntagsöffnungen seitdem auch jeweils entsprochen.

Bei einem vom Zentrenmanagement der OWT (Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH) organisierten Treffen des AGIO am Freitag, den 13.06.2025, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Sonntagsöffnungen abgesprochen, die die hiesigen Kaufleute 2026 gerne durchführen würden. Wie Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen können, bewegt sich die Kaufmannschaft weiterhin innerhalb des abgestimmten Rahmens und macht von weitergehenden Möglichkeiten, die die seit 2018 bestehende Gesetzesfassung bietet, keinen Gebrauch.

Seit dem 01.01.2025 hat die OWT auf Grundlage eines Ratsbeschlusses aus Dezember 2024 von der Stadt Oberhausen die Verantwortung für das Zentrenmanagement übernommen. Die beiden neu geschaffenen Stellen wurden zum 01.04.2025 besetzt. Ziel des Zentrenmanagements ist es, zentrale Versorgungsbereiche langfristig zu stärken, lokale Akteure zu vernetzen und verkaufsfördernde Veranstaltungen wie verkaufsoffene Sonntage kooperativ zu begleiten. In enger Abstimmung mit der CityO. und den Werbe- und Interessengemeinschaften fungiert das Zentrenmanagement seither als zentrale Anlaufstelle für die konzeptionelle und organisatorische Begleitung von Innenstadt- und Stadtteilveranstaltungen. Die im Rahmen des AGIO-Treffens am 13.06.2025 besprochenen Vorschläge für 2026 sind daher nicht nur Ausdruck des Engagements der lokalen Händlerschaft, sondern auch Ergebnis dieses neu aufgestellten strukturierten Prozesses.

Im Einzelnen:

- | | | | |
|----|------------|--------------------------|---------------------------------------|
| 1) | 04.01.2026 | Sterkrade | DreiKönigsFest |
| 2) | 19.04.2026 | Alt-Oberhausen (City) | Traditionelles Frühlingsfest |
| 3) | 26.04.2026 | Sterkrade | 43. Spiel- und Sportwochenende |
| 4) | 03.05.2026 | Neue Mitte/Westf. Centro | Arts`n`Acts Kunst- und Kulturfestival |
| 5) | 06.09.2026 | Osterfeld | 39. Osterfelder Stadtfest |

6)	13.09.2026	Schmachtendorf	Kröößkärmes
7)	27.09.2026	Alt-Oberhausen (City)	Cityfest
8)	11.10.2026	Neue Mitte/Westf. Centro	24. Centro Familienfest „Neue Mitte“
9)	08.11.2026	Neue Mitte/Westf. Centro	6. Freizeit- und Reisemesse Ruhr
10)	08.11.2026	Sterkrade	Lichterfest
11)	06.12.2026	Schmachtendorf	Nikolausmarkt
12)	13.12.2026	Neue Mitte/Westf. Centro	30. Centro Weihnachtsmärkte

Gemäß vorstehender Liste wird für das Jahr 2026 damit die Genehmigung von 12 Veranstaltungen an 11 Kalendersonntagen erbeten.

An den vorgenannten Sonntagen sollen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Die Verkaufsöffnungen basieren auf den eingangs dieses Schreibens bereits genannten Sachgründen und stehen damit im öffentlichen Interesse.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, seit dem Jahr 2015 ist die Anzahl der Einzelhandelsgeschäfte in Deutschland von 372.000 auf 306.000 gesunken. Eine dramatische Entwicklung, die sich auch 2025 fortsetzen wird: So rechnet der HDE laut aktueller Prognose mit weiteren 4500 Geschäftsschließungen und Insolvenzen im laufenden Jahr.

Das ist zwar etwas weniger als im Vorjahr, als deutschlandweit gut 5000 Läden schließen mussten. Doch der Leerstand in den Innenstädten wird seit den Corona-Jahren immer sichtbarer. Für viele mittelständische Handelsunternehmen spitzt sich damit die ohnehin schwierige Lage zu. Denn mit der verminderten Attraktivität von Zentren und den Umsatzverschiebungen in den Onlinehandel geht vielerorts ein deutlicher Besucherschwund einher.

Zudem halten die Menschen mit Blick auf wirtschafts- und geopolitische Unsicherheiten ihr Geld lieber zusammen, die Konsumstimmung ist nach wie vor eingetrübt. Darüber hinaus hat der Handel vielerorts auch ein ernstes demografisches Problem. Selbst für gut laufende Läden finden sich häufig keine geeigneten Nachfolger.

Das sind schlechte Nachrichten für den Einzelhandel, aber vor allem für die Stadtzentren. Denn der Hauptgrund für den Besuch der Zentren ist für viele Menschen nach wie vor der Einkauf. Fallen Geschäfte weg, leidet das gesamte Stadtzentrum.

Welche Auswirkungen ein Verschwinden des Einzelhandels mit der Folge von Leerständen für Innenstädte und Stadtteilzentren haben kann, ist hinlänglich bekannt. Um dies zu vermeiden, müssen wir unser Möglichstes tun, um gegenzusteuern.

Verkaufsoffene Sonntage sind in der Vergangenheit Tage gewesen, die es dem Einzelhandel an vielen Standorten ermöglicht haben, einen Teil der Umsätze nachzuholen, die durch ein verändertes Verbraucherverhalten weggebrochen sind. Zumindest an diesen Tagen funktioniert Handel häufig noch so, wie wir dies von früher her kennen. Die besondere Atmosphäre an Einkaufssonntagen, die gerade von Familien oft zum gemeinsamen Einkauf genutzt

wird, gibt dem stationären Handel die Gelegenheit, sich und die Vorteile des lokalen Handels zu präsentieren und in Erinnerung zu rufen. Durch die ausnahmsweise Öffnung können entgangene Umsätze zumindest teilweise nachgeholt werden und Geschäftsentwicklungen und damit auch Versorgungsstrukturen stabilisiert werden.

Die Herausforderung, ein vielfältiges Einzelhandelsangebot vorzuhalten, ist groß. Eine entscheidende Stellschraube ist hierbei die Besucherfrequenz. Nur in gut besuchten Lagen hat der stationäre Einzelhandel die Chance, Geschäfte wirtschaftlich tragfähig betreiben zu können. Der Wettbewerb mit dem Online-Handel zwingt die Innenstädte, die Voraussetzungen für ein besonderes (Einkaufs-)Erlebnis zu schaffen, um ihre Funktion als Ort des sozialen Lebens erhalten zu können. Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage sollen helfen, den Kunden ein solches außergewöhnliches innerstädtisches Einkaufserlebnis zu bieten und Besuchs- und Frequenzverlusten entgegenzuwirken.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mit der Genehmigung dieses Antrags gibt der Rat unserer Stadt den Werbe- und Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken und Stadtteilen ein sichtbares Zeichen, dass die meist ehrenamtliche Arbeit zur Stärkung der Versorgungsbereiche anerkannt wird und gibt gleichzeitig einen Impuls zur Stärkung des Wettbewerbs mit den Nachbargemeinden.

Mit OWT und den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detailliertere Informationen zu den von ihnen geplanten Sonntagsöffnungen bzw. den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das LÖG an sie stellt, gerecht wird. Sollten Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

Wir bitten um Ihre Unterstützung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.
Ortvereinigung Oberhausen



Axel Lambertz
Vorsitzender



Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Abschriften an:

- Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNEN und LINKE-Liste sowie der Gruppen von FDP und dem Bündnis Oberhausener Bürger
- Herrn Beigeordneten Michael Jehn
- Herrn Frank Wissing, Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandsstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 2-4-20
Technisches Rathaus Oberhausen
Herrn Frank Wissing
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

3. Februar 2026
MH

**Sonderöffnungszeiten 2026
Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG)
Ihre Mails vom 03.02.2026**

Sehr geehrter Herr Wissing,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihren Mails vom 03.02.2026 Stellung zu nehmen.

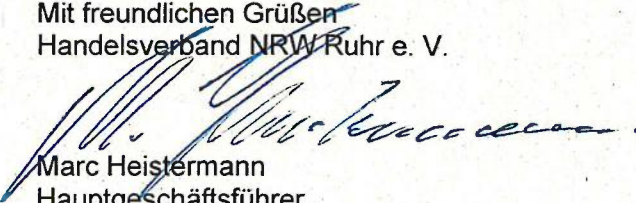
In unserem Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Schranz vom 27.06.2025 haben wir die von den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt für das Jahr 2026 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst.

Enthalten waren in diesem Schreiben auch die in Ihrer Mail aufgeführten Sonderöffnungen für die City, das CentrO sowie für Schmachtendorf.

Vorgenannte Sonntagsöffnungen waren Teil der Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften am 13.06.2025, die dann in unser Schreiben eingemündet sind. Gegen die hierauf gerichteten Anträge haben wir keine Bedenken und unterstützen sie daher voll umfänglich.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.


Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Wissing, Frank

Von: Geimer, Alisa <alisa.geimer@essen.ihk.de>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 12:47
An: Wissing, Frank
Betreff: AW: Stellungnahmen zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage)

Sehr geehrter Herr Wissing,

die IHK zu Essen hat keine Einwände oder Bedenken gegenüber den angedachten verkaufsoffenen Sonntagen für 2026 in der Stadt Oberhausen an folgenden Terminen, jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr:

- 19. April 2026 (Frühlingsfest)
- 3. Mai 2026 (Arts'n'Acts Kunst- und Kulturfestival Centro)
- 20. September 2026 (Kröößkärmes Schmachtendorf)
- 4. Oktober 2026 (Westfield Centro Familienfest Neue Mitte)
- 8. November **2026** (Freizeit- und Reisemesse Centro) → im Antrag ist ein Tippfehler: dort steht 2025
- 6. Dezember 2026 (Nikolausmarkt in Schmachtendorf)
- 13. Dezember **2026** (Westfield Centro O. Weihnachtsmarkt) → im Antrag ist ein Tippfehler: dort steht 2025

Wir begrüßen die Initiativen zur Unterstützung des stationären Handels sowie die damit einhergehende Aufwertung der Innenstadt und Stadtteilzentren.

Mit freundlichen Grüßen

Alisa Geimer

Handel, Stadtentwicklung & Tourismus
Geschäftsfeld Branchen & International
- Wirtschaft fördern & entwickeln -

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel: +49 201 1892 226
Email: alisa.geimer@essen.ihk.de
Web: www.essen.ihk24.de

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2026 09:36
An: Geimer, Alisa <alisa.geimer@essen.ihk.de>; heistermann EHV <Heistermann@ehv-ruhr.de>; joachim deterding EK <joachim.deterding@ekir.de>; kay lipka VERDI <kay.lipka@verdi.de>; schmidt KH <schmidt@kh-mo.de>; stadtdekanat KK <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Betreff: Stellungnahmen zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage)

Sonderöffnungszeiten 2026 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Centro Management GmbH / Centro Werbegemeinschaft, die Interessengemeinschaft Schmachtendorf (IGS) sowie der CityO.-Management e.V. in Kooperation mit der OWT

Wissing, Frank

Von: Peter Schmidt <schmidt@kh-mo.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2026 12:25
An: Wissing, Frank; alisa geimer IHK; heistermann EHV; joachim deterding EK; kay lipka VERDI; stadtdekanat KK
Betreff: Re: Stellungnahmen zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage)

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Mülheim an der Ruhr, 3. Februar 2026

Guten Tag Herr Wissing,
zu den unten beantragten und geplanten Sonderöffnungszeiten in Oberhausen erheben wir seitens der Kreishandwerkerschaft keinerlei Einwände.

Freundliche Grüße
Peter Schmidt
stv. Geschäftsführer

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen
Zunftmeisterstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: +49 208 96 00 414
Telefax: +49 208 96 00 429
E-Mail: schmidt@kh-mo.de
URL.: www.kh-mo.de

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Original Message processed by david@

Stellungnahmen zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage) 3. Februar 2026, 09:35 Uhr

Von Wissing, Frank

An (6) alisa geimer IHK heistermann EHV joachim deterding EK kay lipka VERDI schmidt KH stadtdekanat KK

Sonderöffnungszeiten 2026 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Centro Management GmbH / Centro Werbegemeinschaft, die Interessengemeinschaft Schmachtendorf (IGS) sowie der CityO.-Management e.V. in Kooperation mit der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (CityO) haben bei mir Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestellt.

Diese Anträge sind als Anlage beigelegt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 vorlegen.

Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW bin ich gehalten Sie vor Erlass der entsprechenden Verordnungen anzuhören. Dieses möchte ich hiermit gerne tun und bitte Sie um Ihre Stellungnahme möglichst bis zum

16.02.2026

Da in einigen Fällen die Zustellung in nur einer E-Mail aufgrund von vorgegebenen Größenbeschränkungen nicht funktioniert, übersende ich die jeweiligen Antragsunterlagen ggfs. in mehreren E-Mails.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Rückantwort alle Veranstaltungen.

Eine kurze, zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen. Der Einfachheit halber können Sie mir diese gerne per E-Mail an frank.wissing@oberhausen.de zukommen lassen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt
Telefon: 0208/825-2188
Fax: 0208/8255242
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46145 Oberhausen



To: Frank.Wissing@oberhausen.de
alisa.geimer@essen.ihk.de

Wissing, Frank

Von: Stadtdekanat Oberhausen <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Februar 2026 18:02
An: Wissing, Frank
Betreff: Re: Stellungnahme zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage)

Hallo,

auch unsererseits keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Gers Hülsmann, Referent
Stadtdekanat Oberhausen
Elsa-Brändström-Straße 11
46045 Oberhausen
Mobil: 0176 92623456
Email: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de

Am 11.02.2026 um 09:19 schrieb Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu meiner Email vom 03.02.2026 übersende ich in der Anlage einen Antrag der „Sterkrader Interessengemeinschaft (StIG)“ vom 10.02.2026 zur Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.04.2026 im Rahmen des 43. Spiel- und Sportwochenendes..

Unter inhaltlichem Verweis auf die nachstehende Email, darf ich Sie auch hierzu um entsprechende Stellungnahme möglichst bis zum

18.02.2026

bitten.

Soweit nicht bereits beantwortet, erlaube ich mir, auch an die Stellungnahme zu den bereits übersandten Anträgen zu erinnern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt
Telefon: 0208/825-2188
Fax: 0208/8255242
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46145 Oberhausen

<image001.jpg>

Von: Wissing, Frank

Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2026 09:36

An: 'alisa geimer IHK' <alisa.geimer@essen.ihk.de>; 'heistermann EHV' <Heistermann@ehv-ruhr.de>; 'joachim deterding EK' <joachim.deterding@ekir.de>; 'kay lipka VERDI' <kay.lipka@verdi.de>; 'schmidt KH' <schmidt@kh-mo.de>; 'stadtdekanat KK' <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>

Betreff: Stellungnahmen zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage)

Sonderöffnungszeiten 2026 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Centro Management GmbH / Centro Werbegemeinschaft, die Interessengemeinschaft Schmachtendorf (IGS) sowie der CityO.-Management e.V. in Kooperation mit der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (CityO) haben bei mir Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestellt.

Diese Anträge sind als Anlage beigefügt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 vorlegen.

Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW bin ich gehalten Sie vor Erlass der entsprechenden Verordnungen anzuhören. Dieses möchte ich hiermit gerne tun und bitte Sie um Ihre Stellungnahme möglichst bis zum

16.02.2026

Da in einigen Fällen die Zustellung in nur einer E-Mail aufgrund von vorgegebenen Größenbeschränkungen nicht funktioniert, übersende ich die jeweiligen Antragsunterlagen ggfs. in mehreren E-Mails.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Rückantwort alle Veranstaltungen.

Eine kurze, zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen. Der Einfachheit halber können Sie mir diese gerne per E-Mail an frank.wissing@oberhausen.de zukommen lassen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt

Wissing, Frank

Von: joachim.deterding@ekir.de
Gesendet: Dienstag, 17. Februar 2026 19:42
An: Wissing, Frank
Cc: Birgit Franke
Betreff: AW: Stellungnahme zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage)

Sehr geehrter Herr Wissing,

seitens der Evangelischen Kirche in Oberhausen werden wir trotz der bleibenden grundsätzlichen Bedenken gegen Sonntagsöffnungszeiten keinen Widerspruch gegen die beantragten Maßnahmen einlegen, da sie sich im Rahmen des seinerzeit ausgehandelten Kompromisses bewegen.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Deterding, Superintendent

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Februar 2026 09:19
An: alisa geimer IHK <alisa.geimer@essen.ihk.de>; heistermann EHV <Heistermann@ehv-ruhr.de>; joachim deterding EK <joachim.deterding@ekir.de>; kay lipka VERDI <kay.lipka@verdi.de>; schmidt KH <schmidt@kh-mo.de>; stadtdekanat KK <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Betreff: Stellungnahme zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu meiner Email vom 03.02.2026 übersende ich in der Anlage einen Antrag der „Sterkrader Interessengemeinschaft (StIG)“ vom 10.02.2026 zur Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.04.2026 im Rahmen des 43. Spiel- und Sportwochenendes..

Unter inhaltlichem Verweis auf die nachstehende Email, darf ich Sie auch hierzu um entsprechende Stellungnahme möglichst bis zum

18.02.2026

bitten.

Soweit nicht bereits beantwortet, erlaube ich mir, auch an die Stellungnahme zu den bereits übersandten Anträgen zu erinnern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt
Telefon: 0208/825-2188
Fax: 0208/8255242
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46145 Oberhausen



Von: Wissing, Frank

Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2026 09:36

An: 'alisa geimer IHK' <alisa.geimer@essen.ihk.de>; 'heistermann EHV' <Heistermann@ehv-ruhr.de>; 'joachim deterding EK' <joachim.deterding@ekir.de>; 'kay lipka VERDI' <kay.lipka@verdi.de>; 'schmidt KH' <schmidt@kh-mo.de>; 'stadtdekanat KK' <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>

Betreff: Stellungnahmen zu Sonderöffnungszeiten 2026 gem. Ladenöffnungsgesetzes NRW in Oberhausen (verkaufsoffene Sonntage)

Sonderöffnungszeiten 2026 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Centro Management GmbH / Centro Werbegemeinschaft, die Interessengemeinschaft Schmachtdorf (IGS) sowie der CityO.-Management e.V. in Kooperation mit der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (CityO) haben bei mir Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestellt.

Diese Anträge sind als Anlage beigefügt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 vorlegen.

Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW bin ich gehalten Sie vor Erlass der entsprechenden Verordnungen anzuhören. Dieses möchte ich hiermit gerne tun und bitte Sie um Ihre Stellungnahme möglichst bis zum

16.02.2026

Da in einigen Fällen die Zustellung in nur einer E-Mail aufgrund von vorgegebenen Größenbeschränkungen nicht funktioniert, übersende ich die jeweiligen Antragsunterlagen ggfs. in mehreren E-Mails.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Rückantwort alle Veranstaltungen.

Eine kurze, zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen. Der Einfachheit halber können Sie mir diese gerne per E-Mail an frank.wissing@oberhausen.de zukommen lassen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt

ver.di Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a. • 45127 Essen

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüber-
wachung, Veterinäramt
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46042 Oberhausen

**Fachbereich 12
Handel**



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0
Telefax: 0201 24752-30

Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail: Frank.Wissing@oberhausen.de

Datum	12.02.26
Unsere Zeichen	KI
Durchwahl	0201 24752-59
Fax	0201 24752-30
E-Mail	kay.lipka@verdi.de

Stellungnahme zu den Anträgen der Stadt Oberhausen auf Genehmigung von Sonntagsöffnungen gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrter Herr Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft ver.di Ruhr-West, Fachbereich D, nimmt Stellung zu den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen in Oberhausen für das Jahr 2026.

Die fortschreitende Aushöhlung des grundgesetzlich geschützten arbeitsfreien Sonntags stellt eine besorgniserregende Entwicklung dar. Der Sonntag ist nicht nur ein Tag der Erholung für die Beschäftigten im Einzelhandel, sondern auch ein zentrales gesellschaftliches Gut. Die fortschreitende Kommerzialisierung des öffentlichen Raumes darf nicht auf Kosten der Arbeitnehmerrechte erfolgen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) wurden geschaffen, um eine Balance zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten. Eine Ausweitung der Sonntagsöffnungen konterkariert dieses Prinzip und schwächt langfristig den sozialen Zusammenhalt. Zudem zeigt die aktuelle Rechtsprechung, dass verkaufsoffene Sonntage nur dann zulässig sind, wenn der Anlass selbst und nicht das Shopping im Vordergrund steht.

Konkret beziehen wir uns auf die folgenden beantragten Sonderöffnungszeiten:

- **Sonntag, 19.04.2026**
Frühlingsfest in der Innenstadt Oberhausen
- **Sonntag, 26.04.2026**
43. Spiel und Sport- Wochenende
- **Sonntag, 03.05.2026**
Arts 'n' Acts – Das Kunst und Kulturfestival 2026 im Centro
- **Sonntag, 20.09.2026**
Kröößkirmes Schmachtdorf
- **Sonntag, 04.10.2026**
Westfield Centro Familienfest „Neue Mitte“
- **Sonntag, 08.11.2026**
Freizeit- und Reisemesse im Centro
- **Sonntag, 06.12.2026**
Nikolausmarkt in Schmachtdorf
- **Sonntag, 13.12.2026**
Westfield Centro Weihnachtsmärkte

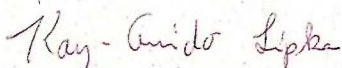
Wir stellen infrage, ob diese Veranstaltungen die notwendigen Kriterien erfüllen, um eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Die Gefahr besteht, dass sich Sonntagsöffnungen zunehmend von einer rechtlichen Ausnahme zur wirtschaftlichen Normalität entwickeln. Dies widerspricht nicht nur der Intention des Gesetzgebers, sondern auch dem Interesse der Beschäftigten an planbarer und geschützter Freizeit.

Ein arbeitsfreier Sonntag ist ein Grundpfeiler sozialer Gerechtigkeit und darf nicht dem kurzfristigen Profitinteresse von Handelsketten und Einkaufszentren geopfert werden. Gerade in Zeiten zunehmender Belastung durch unsichere Arbeitsverhältnisse, prekäre Beschäftigung und steigenden Arbeitsdruck braucht es starke Schutzmechanismen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wir behalten uns jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen

mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft ver.di Ruhr-West
Fachbereich Handel



Kay-Guido Lipka
Gewerkschaftssekretär

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/18/0522

Zuständiger Bereich: 2-4/Öffentliche Ordnung

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigelegt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☒	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☒	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☒	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☐	☒	Geschäfte sind geöffnet

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☐	☐	☒
Erläuterung: Der zusätzliche Energieverbrauch in den Geschäften und möglicherweise die Anreise der Bürgerinnen und Bürger mit PKWs hat eine Erhöhung des CO ₂ -Ausstoßes zur Folge.		

Ergebnis

- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ 60-80%	☐ >80%		
		☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO			
		☐ 30-70% S/SW/SO			
		☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering			
		☐ mittel			
		☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				